

**Auszug aus der öffentlichen Sitzung des Petitionsausschusses am  
18. Juni 2007**

Pet 1-16-06-111-000973

87600 Kaufbeuren

Wahlrecht

Die Petitionen unter TOP II/6 und TOP II/7 werden gemeinsam beraten.

Der Petent Herr Werner F i s c h e r , der für den Demokratie + bürger e.V. spricht, beginnt mit dem Problem der Einzelbewerber, denen im Gegensatz zu den Parteien, die ihre Mittel über das Parteienfinanzierungsgesetz bekämen, eine entsprechende Wahlkampfkostenunterstützung nur unter der Voraussetzung zustehe, dass sie mindestens 10 Prozent der Stimmen in ihrem Wahlkreis erhielten. Im Bundeswahlgesetz von 2005 sei nach wie vor ein Betrag von 4 DM angegeben, obwohl seit 2002 in Deutschland der Euro gelte. Dieser Betrag habe sich aus vier Jahren à 1 DM berechnet. 2002 sei der Betrag im Parteiengesetz auf 70 Cent erhöht worden, so dass man bei vier Jahren auf einen Betrag von 2,80 Euro käme. Seine Bitte an die Regierung und an das Bundesinnenministerium sei, rückwirkend diesen Erstattungsanspruch auf 2,80 Euro zu erhöhen.

Weiterhin führt er aus, seine Partei „Unabhängige für bürgernahe Demokratie“ habe an der Bundestagswahl 2005 nicht teilnehmen können, da aufgrund der enorm verkürzten Vorbereitungszeit nicht genügend Unterschriften hätten gewonnen werden können. Seine Einsprüche bei den zuständigen Wahlleitern seien dahingehend beantwortet worden, dass es keine Möglichkeit gebe, die Zahl der Unterschriften zu verringern.

Im Falle vorgezogener Neuwahlen solle die Frist verkürzt und die Zahl der Unterschriften verringert werden.

Abg. Florian T o n c a r (FDP) möchte angesichts kurzer Fristen nach einer Aufföschung des Bundestages nach einer Vertrauensfrage, wo es durchaus auch innerhalb von weniger als zwei Monaten zur einer Neuwahl kommen kann, vom Bundes-

innenministerium wissen, ob es die 2000 Unterschriften oder die Ein-Prozent-Regelung für praktikabel hält oder ob es verfassungsrechtliche Bedenken gebe, dass eine Partei, die um die 0,5 Prozent kämpfen müsse und nicht zu den Wahlen zugelassen werde, keine Wahlkampfkostenerstattung bekomme. Eine einmal nicht erfolgte Wahlkampfkostenerstattung könne durchaus existenzielle Risiken für diese Partei bergen.

Abg. Dr. Maximilian L e h m e r (CDU/CSU) fragt, wie das BMI den Vorschlag beurteile, im Falle vorgezogener Bundestagswahlen die erforderliche Anzahl von Unterstützungsunterschriften entsprechend dem Schleswig-Holsteinischen Landesrecht auf die Hälfte zu reduzieren und wie das BMI begründe, dass bei der staatlichen Finanzierung von Parteien nach § 18 Bundeswahlgesetz die Ergebnisse der letzten Bundestagswahl maßgeblich seien, bezüglich der Unterstützungsunterschriften diese Maßstäbe aber nicht angesetzt würden. Er wolle wissen, ob es zutrefte, dass sich der Wahlprüfungsausschuss zurzeit mit dem Problem der Unterstützungsunterschriften beschäftige und ob es schon Ergebnisse gebe.

RD S c h n a u b e r (BMI) erklärt, auf Grundlage der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bestünden keine verfassungsrechtlichen Probleme. Was die Maßstäbe für die Zumessung staatlicher Mittel für die Teilfinanzierung von Parteien anbelange, seien diese durch eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 1992 vorgegeben. Bezüglich der Zulassung von Wahlvorschlägen müsse nicht auf frühere Erfolge bei Wahlen abgestellt werden, sondern im Vorfeld einer Wahl konkret geprüft werden, ob die Partei einen Erfolg versprechenden oder zumindest ernst zu nehmenden Wahlvorschlag eingereicht habe. Deswegen sehe er einen sachlichen Differenzierungsgrund zwischen den Regelungen bei der Parteienfinanzierung einerseits und bei der Zulassung von Wahlvorschlägen andererseits.

Abg. Josef Philipp W i n k l e r (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) erläutert, man könne seiner Ansicht nach nicht aus dem Verfassungsgerichtsurteil heraus lesen, dass es gegen die Verfassung verstieße, die Frist zu verkürzen. Insoweit sei es wohl grundsätzlich möglich.

Abg. Dr. Maximilian L e h m e r (CDU/CSU) erinnert an seine Frage, ob sich der Wahprüfungsausschuss mit dem dargestellten Problem der Unterschriftsunterschriften befasse und ob es insoweit schon Ergebnisse gebe.

Der Petent, Herr F i s c h e r , erklärt, er sehe eine große Ungerechtigkeit zwischen solchen Parteien, die schon im Bundestag saßen und generell von der Beibringung von Unterschriftsunterschriften befreit seien, jenen die ohne Unterschriftsunterschriften mit mindestens fünf Abgeordneten in Landtagen saßen – wie z. B. die NPD – und solchen Parteien, wie z. B. den „Unabhängigen“, die es praktisch nicht leisten könnten, in der Kürze der Zeit die erforderliche Anzahl von Unterschriftsunterschriften beizubringen. Es sei sehr aufwendig, 4.000 Unterschriften in sechs Monaten zu sammeln. Bei der Bundestagswahl würden für 16 Landeslisten allein 30.000 Unterschriften benötigt, für die Einzelkandidaten – also für die Direktkandidaten in den Wahlkreisen, davon gebe es 299 – würden 200 gebraucht, das mache noch einmal fast 60.000 Unterschriften. Das Ganze müsse verwaltet werden. Dies sei in der Kürze der Zeit bei vorgezogenen Neuwahlen nicht machbar. Beim nächsten Mal werde dieser Versuch nicht mehr unternommen, weil er unzumutbar sei.

MinDir'n R o g a l l - G r o t h e erläutert, dass das Bundesverfassungsgericht eine Differenzierung zwischen den Parteien zugelassen habe. Parteien, die sozusagen etabliert seien und damit auch unter Beweis gestellt hätten, dass sie sich ernsthaft um Wahlteilnahme bemühten, brauchten diese Unterschriftsunterschriften nicht einzureichen. Natürlich könne man die Quoten absenken, man sei aber nicht dazu verpflichtet.

Herr F i s c h e r fragt bezüglich der Erstattung für Einzelbewerber nach, ob es geplant sei, zumindest dem Bundestag eine rückwirkende Zahlung für das Jahr 2005 vorzuschlagen.

MinDir'n R o g a l l - G r o t h e (BfM) betont, diese Entscheidung sei letztlich Sache des Gesetzgebers. Es liege in der Konsequenz der Änderungen des Parteiengesetzes und des Europawahlgesetzes.

Der A u s s c h u s s beschließt,